

Satzung

STRASSENVERKEHRSGENOSSENSCHAFT
SAAR (SVG) eG
Metzer Straße 123
66117 Saarbrücken

Nachfolgende Satzung wurde am 15. Juni 2022 von den Mitgliedern der Generalversammlung angenommen und am 22. August 2022 beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Registernummer 319 im Genossenschaftsregister eingetragen.

STRASSENVERKEHRSGENOSSENSCHAFT

SAAR (SVG) eG

Metzer Straße 123

66117 Saarbrücken

I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens; Haftart

§ 1

Firma: Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:

STRASSENVERKEHRSGENOSSENSCHAFT SAAR (SVG) eG

2. Der Sitz der Genossenschaft ist Saarbrücken.

§ 2

Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder.

2. Gegenstand des Unternehmens sind alle Dienstleistungen für Unternehmen des straßengebundenen Verkehrsgewerbes, insbesondere in den Bereichen

- Mautabrechnung
- Tankkartenservice

- Arbeitssicherheit
- berufliche Aus- und Weiterbildung
- Unternehmensberatung
- Handel mit Kfz-Zubehör für Nutzfahrzeuge
- Versicherungen
- Zertifizierungen

Die Genossenschaft kann auch die Durchführung öffentlicher Aufträge übernehmen.

3. Die Genossenschaft kann zur Erreichung ihres Zweckes und zur Verwirklichung der Gegenstände des Unternehmens Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder Geschäfte auf solche übertragen und Kooperationen eingehen.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.

§ 3

Haftart

Für den Fall, dass die Gläubiger der Genossenschaft in der Insolvenz nicht befriedigt werden, ist die Nachschusspflicht der Mitglieder auf eine bestimmte Summe beschränkt (Haftsumme).

II. Mitgliedschaft

§ 4

Beitritt

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- Personengesellschaften und sonstige beitriffsfähige Personenvereinigungen,

wenn sie im straßengebundenen Verkehrsgewerbe selbständig tätig sind, ihren Geschäftssitz oder eine geschäftliche Niederlassung im Saarland haben und über die erforderliche Gewerbeanmeldung oder -erlaubnis verfügen (Verkehrsunternehmen); zum straßengebundenen Verkehrsgewerbe gehören der gewerbliche Güterkraftverkehr einschließlich Kraftwagenspedition, Transport- und Transportlogistikunternehmen, Möbelspedition sowie Kurier-, Express- und Paketdienste und Omnibusunternehmen sowie Taxen- und Mietwagenunternehmen.

2. Darüber hinaus können natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie

- noch nicht Mitglied gemäß Ziffer 1 und
- in den Aufsichtsrat gewählt oder in den Vorstand berufen worden sind.

Diese Mitgliedschaft wird nicht dadurch beendet, dass das Mitglied aus dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand scheidet.

3. Mitgliedschaften, die von Mitgliedern auf Grund der vor dem 17. Juni 2015 geltenden Fassung des § 4 Abs. 1 erworben worden sind, werden von Abs. 1 und 2 nicht berührt.
4. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten und vom Beitretenden zu unterzeichnenden Beitrittserklärung, die die ausdrückliche Verpflichtung enthalten muss, die nach Gesetz und Satzung geschuldete Einzahlung auf den Geschäftsanteil zu leisten, die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse bis zu der in der Satzung bestimmten Haftsumme (§§ 3 und 36) zu zahlen, und der Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft.
5. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Falls der Vorstand den Antrag ablehnt, hat der Antragsteller das Recht der Berufung an den Aufsichtsrat. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheids in Textform bei der Genossenschaft einzulegen. Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig.
6. Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, so hat sie dies dem Antragsteller unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren schriftlich kündigen.

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit durch eine schriftlich vereinbarte Übertragung seines Geschäftsguthabens unter den in § 76 des Genossenschaftsgesetzes genannten Voraussetzungen aus der Genossenschaft austreten.

Der Erwerber muss die Beitrittsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllen.

Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Genossenschaft; gleiches gilt für die teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens auf einen anderen.

§ 7

Ausscheiden durch Tod, Ausscheiden von juristischen Personen und Personengesellschaften

1. Bei Ableben eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
2. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft endet zudem, wenn über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Beschluss über die Eröffnung oder die Ablehnung rechtskräftig geworden ist.

§ 7a

Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Beschluss über die Eröffnung oder die Ablehnung mangels Masse rechtskräftig geworden ist.

§ 8

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann außer den sonst im Gesetz bestimmten Fällen durch den Vorstand und Aufsichtsrat zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft (z.B. § 11 der Satzung) nicht vereinbaren lässt oder wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - c) wenn es überschuldet ist oder zahlungsunfähig geworden ist, oder wenn es mit seinen Gläubigern ein außergerichtliches Vergleichsverfahren betreibt;
 - d) wenn sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.
2. Beabsichtigt die Genossenschaft, ein Mitglied auszuschließen, so ist diesem vorher Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied – außer in den Fällen des Abs. 1 d – mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Sobald das Benachrichtigungsschreiben abgesandt ist oder – in den Fällen des Abs. 1 d – ab dem Beschluss über den Ausschluss, kann der Ausgeschlossene nicht mehr an Generalversammlungen teilnehmen und nicht mehr die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, es sei denn, dass ihm die Weiterbenutzung gestattet wird. Von dem genannten Zeitpunkt an kann der Ausgeschlossene nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein. Für eine Gestattung der Weiterbenutzung der Einrichtungen bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.
4. Für den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates ist die Generalversammlung zuständig.

§ 9

Auseinandersetzung

1. Die Auseinandersetzung der ausgeschiedenen Mitglieder mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung mit den ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen den Anspruch des Mitgliedes auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens aufzurechnen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
2. Reicht das Vermögen einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrag den ihn treffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen, soweit er im Falle der Insolvenz Nachschüsse an sie zu leisten gehabt hätte. Der Anteil wird nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile berechnet.
3. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzfall des Mitgliedes. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruches auf das Auseinandersetzungsguthaben an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;

2. an den Generalversammlungen, an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
3. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es eines Verlangens von mindestens des zehnten Teiles der Mitglieder in Textform,
4. bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; hierzu bedarf es eines Verlangens von mindestens des zehnten Teiles der Mitglieder in Textform;
5. an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
6. rechtzeitig vor Feststellungen des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Berichtes des Aufsichtsrates und gegebenenfalls, soweit die Genossenschaft gesetzlich dazu verpflichtet ist, des Lageberichtes zu verlangen.
7. die Mitgliederliste einzusehen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. das der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen;
2. die Einrichtungen der Genossenschaft entsprechend seinen betrieblichen Gegebenheiten zu nutzen.
3. allen sonst gegen die Genossenschaft bestehenden Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen;
4. der Genossenschaft die Umstände für ein Ausscheiden nach § 7 oder 7a jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens sowie seines Geschäftssitzes und seiner Firmierung unverzüglich anzuzeigen. Sofern anzeigepflichtige Umstände oder Änderungen nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden sind, darf das Mitglied sich auf diese Änderung nicht berufen.

5. Jedes Mitglied ist gegenüber der Genossenschaft verpflichtet, eine Post- und eine E-Mail-Adresse anzugeben, über die es erreichbar ist. Der Genossenschaft sind Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Für jede Einladung oder sonstige empfangsbedürftige Erklärung, die gegenüber einem Mitglied abzugeben ist, ist die der Genossenschaft zuletzt mitgeteilte Post- und E-Mail-Adresse maßgeblich.

IV. Organe der Genossenschaft

§ 12

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 13

Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und nach dieser Satzung.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vertretung geschieht durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Sind Prokuristen bestellt, so kann die Genossenschaft auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten werden.
3. Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
4. Die geschäftsführenden hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit, für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und Unternehmen, an denen die Genossenschaft wesentlich beteiligt ist.

§ 15

Zusammensetzung und Bestellung

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder Genossen sein müssen, besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied muss hauptamtlich tätig sein und darf weder Unternehmer im Sinne von § 4 Abs. 1 noch an einem Unternehmen im Sinne von § 4 Abs. 1 beteiligt sein. Lieferanten, Agenten oder Konkurrenten der Genossenschaft dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder geschieht auf unbestimmte Zeit.
3. Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, schließt mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern einen schriftlichen Dienstvertrag ab.
4. Das Dienstverhältnis eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes kann durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, sowohl außerordentlich als auch ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat zugleich die Aufhebung der Organstellung spätestens zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

§ 16

Aufgaben und Pflichten

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebes notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen;
 - b) dafür zu sorgen, dass Buchführung und Rechnungswesen allen Anforderungen hinsichtlich einer Ordnungsmäßigkeit und Zweckdienlichkeit entsprechen;
 - c) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - d) dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und gegebenenfalls, soweit die Genossenschaft gesetzlich dazu verpflichtet ist, den Lagebericht unverzüglich nach deren Aufstellung vorzulegen. Die Erstellung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichtes und die Vorlage an den Aufsichtsrat müssen unbeschadet der Vorschrift des § 40, Abs. 3, innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bewirkt sein;
 - e) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und ihm eine Abschrift der Protokolle über die Generalversammlung zu übersenden;
 - f) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und hierüber dem Verband zu berichten.
 - g) Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

§ 17

Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. In dringenden Fällen und in Fällen von geringerer Bedeutung ist eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
3. Wird über die Angelegenheit eines Vorstandsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

4. Vorstandssitzungen können auch virtuell als Video- oder Telefonkonferenz, Online-Chat oder über andere Fernkommunikationsmedien durchgeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme bestehen.

§ 18

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand dem Aufsichtsrat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 19

Berichterstattung

1. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen vorzulegen.
2. Erforderlichenfalls ist ein Finanzplan aufzustellen, aus dem der voraussichtliche Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 20

Kredite

Kredite an Mitglieder des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

B. Der Aufsichtsrat

§ 21

Aufgaben und Pflichten

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie die Bestände einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages und gegebenenfalls, soweit die Genossenschaft gesetzlich dazu verpflichtet ist, den Lagebericht zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
5. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten zu regeln sind.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der baren Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

§ 22

Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 6, höchstens 12 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

2. Die Wahl erfolgt entweder mit Handzeichen oder Stimmzetteln. Auch abwesende wählbare Mitglieder können vorgeschlagen werden, wenn sie sich vor der Wahl schriftlich dazu bereit erklärt haben, zu kandidieren und eine etwaige Wahl anzunehmen.
 - a) Die Wahl muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Aufsichtsrat, der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangen.
 - b) Sind bei einer Wahl mit Handzeichen mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Sind bei einer Wahl mit Handzeichen nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, es sei denn, der Aufsichtsrat, der Vorstand oder die Mehrheit der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen widersprechen einer En-bloc-Abstimmung.
 - c) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Auf jeden Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
 - d) Für die Wahl gilt im Übrigen § 29 der Satzung.
3. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Hierbei scheidet zunächst diejenigen Aufsichtsratsmitglieder aus, deren Wahl/Wiederwahl am längsten zurückliegt. Im Falle des Absatzes 6, Satz 3, ist auf die Wahl des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes abzustellen. Bei gleicher zurückgelegter Amtszeit entscheidet das Los.
4. Wird bei Erweiterung des Aufsichtsrates ein Mitglied des Aufsichtsrates in einer außerordentlichen Generalversammlung hinzugewählt, so endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
5. Ausscheidende sind wieder wählbar.
6. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

7. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 23

Konstituierung; Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet. Werden im Anschluss an die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder nicht alsbald ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt, so werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
4. Es sollen in der Regel drei Sitzungen des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
6. Wird über Angelegenheiten eines Aufsichtsratsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

7. Aufsichtsratssitzungen können auch virtuell als Video- oder Telefonkonferenz, Online-Chat oder über andere Fernkommunikationsmedien durchgeführt werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder – im Verhinderungsfall – dessen Stellvertreter dies veranlasst und alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 24

Gemeinsame Zuständigkeit

1. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - b) die Ausschüttung einer Rückvergütung;
 - c) den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, die Errichtung von Gebäuden, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen und Unternehmungen;
 - d) die Einräumung von Versorgungsansprüchen;
 - e) die Verwendung der freien Rücklage;
 - f) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Ziffer 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 34a Ziffer 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 34b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 34c);
 - g) den Beitritt zu genossenschaftlichen und berufsständischen Organisationen und den Austritt aus solchen;
 - h) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten und der Widerruf solcher Bestellungen.
2. Bei gemeinsamen Sitzungen sind Vorstand und Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Für die Zuständigkeit zur Einberufung gilt § 23, Abs. 1, der Satzung entsprechend.
3. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
4. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen. § 23 Abs. 5 gilt entsprechend.

6. Gemeinsame Sitzungen können auch virtuell als Video- oder Telefonkonferenz, Online-Chat oder über andere Fernkommunikationsmedien durchgeführt werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder – im Verhinderungsfall – dessen Stellvertreter dies veranlasst und alle Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

C. Die Generalversammlung

§ 25

Recht zur Teilnahme; Stimmvollmachten

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte gemäß § 43 des Genossenschaftsgesetzes in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
3. Das Stimmrecht juristischer Personen oder das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen wird durch den gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch die zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter ausgeübt.
4. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können einem Dritten Stimmvollmacht erteilen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Bevollmächtigt kann nur werden:
 - a) ein anderes Mitglied der Genossenschaft oder derjenige, der nach Absatz 3 das Stimmrecht für ein Mitglied ausüben kann;
 - b) der Ehegatte des Mitgliedes oder ein Verwandter erster Ordnung.
5. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

§ 26

Tagungsort

Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 24, Absatz 1, Buchstabe f) der Satzung einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 27

Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstandes gemäß § 44 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen; hierzu bedarf es eines entsprechenden Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder in Textform.
3. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform und durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Genossenschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
4. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es eines entsprechenden Verlangens von mindestens einem Zehntel der Mitglieder in Textform.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hierzu sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
7. In Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 28

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitz kann durch Beschluss des Aufsichtsrates oder Beschluss der Versammlung einem anderen Mitglied, dem Vertreter der zuständigen Zentralgenossenschaft oder dem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Ist weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend und ist - seitens des Aufsichtsrates - eine Beschlussfassung im Sinne des Satzes 2 nicht erfolgt, so wird die Generalversammlung bis zu der sogleich vorzunehmenden Wahl eines Versammlungsleiters von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Genossenschaftsmitglied geleitet.

§ 29

Abstimmungen

1. In der Generalversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmungen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorsitzende der Versammlung dieses anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt. Abstimmungen und Wahlen können auch elektronisch durchgeführt werden (E-Voting), wenn die technischen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 30

Entlastung

1. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen, hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch die des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 31

Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen außer den sonst an sie verwiesenen Gegenständen:

1. die Änderung der Satzung;
2. der Umfang der Bekanntgabe des Berichtes des Prüfungsverbandes über die gesetzliche Prüfung;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages;
4. die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates;
5. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bewilligung von Vergütungen an letztere;
6. der Widerruf der Bestellung zu Mitgliedern des Aufsichtsrates;
7. der Ausschuss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
8. die Führung von Prozessen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates wegen ihrer Organstellung;
9. die Festsetzung der Beschränkungen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen;
10. die Verschmelzung der Genossenschaft;
11. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 32

Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) alle Änderungen der Satzung;
 - b) der Widerruf der Bestellung zu Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - c) die Verschmelzung der Genossenschaft;
 - d) die Auflösung der Genossenschaft sowie die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft ist weiter noch erforderlich, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend ist. Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine zweite Generalversammlung

frühestens acht Tage und spätestens 30 Tage nach der ersten zur Erledigung des betreffenden Punktes der Tagesordnung anzuberaumen. Diese zweite Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 33

Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des zuständigen Prüfungsverbandes und der zuständigen Zentralgenossenschaft können an jeder Generalversammlung teilnehmen und hier jederzeit das Wort ergreifen.

§ 34

Protokoll

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein mit Seitenzahlen versehenes gebundenes Niederschriftenbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Niederschriftenbuch in Loseblattform einzutragen. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
2. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der im § 16, Absatz 2, Ziffer 2 bis 5 und Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenständen des Unternehmens oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
3. In dem Protokoll sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, der Name des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Ihm sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
4. Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
5. Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 34a und 34b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 34a

Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

1. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
2. Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
3. Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
4. Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Ziffer 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
5. Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 34b

Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

1. Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
2. § 34a Ziffer 4 gilt entsprechend.

§ 34c

Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

V. Geschäftsanteil, Haftsumme

§ 35

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt Euro 1.500,-. Jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu erwerben (Pflichtanteil). Auf diesen sind Euro 500,- sofort bei Eintritt in die Genossenschaft zu zahlen. Der volle Betrag muss binnen eines Jahres nach Eintritt in die Genossenschaft eingezahlt sein. Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie bedarf der Zulassung durch den Vorstand. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn die vorher übernommenen Anteile voll eingezahlt sind. Auf die weiteren Anteile sind Euro 500,- bei Übernahme zu zahlen. Weitere Anteile werden bis zur Volleinzahlung aus der dem Mitglied zustehenden genossenschaftlichen Rückvergütung und der Dividende aufgefüllt. Über weitere Einzahlungen auf die weiteren Anteile entscheidet die Generalversammlung gemäß § 50 Genossenschaftsgesetz.

2. Die Höchstzahl der Geschäftsanteile, mit denen ein Mitglied beteiligt sein kann, beträgt 10 (zehn). Ein Mitglied, das mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der in § 5 bezeichneten Frist durch schriftliche Erklärung kündigen.
3. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Deckung eines Fehlbetrages abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
4. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
5. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.

§ 36

Haftsumme

Die Haftsumme (§§ 3 und 35 Absatz 1) beträgt Euro 1.500,- für jeden Geschäftsanteil.

VI. Rücklagen

§ 37

Gesetzliche Rücklagen

1. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient die gesetzliche Rücklage.

2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20% des Jahresüberschusses, solange die Rücklage Euro 55.000 nicht erreicht hat.

§ 38

Freie Rücklagen

1. Neben der gesetzlichen Rücklage ist als andere Ergebnisrücklage eine freiwillige Rücklage zu bilden. Dieser ist der verbleibende Jahresüberschuss zuzuweisen, soweit nicht die Generalversammlung auf gemeinsamen Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat eine andere Verwendung beschließt.
2. Die Verwendung der freien Rücklage unterliegt der gemeinsamen Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Rechte der Generalversammlung nach § 44 bleiben unberührt.

VII. Rechnungswesen

§ 39

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 40

Jahresabschluss

1. Unverzüglich nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und gegebenenfalls, soweit die Genossenschaft gesetzlich dazu verpflichtet ist, den Lagebericht aufzustellen.
2. Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.

3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und gegebenenfalls, soweit die Genossenschaft gesetzlich dazu verpflichtet ist, den Lagebericht gemäß § 16, Abs. 2, Buchstabe d, dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss und gegebenenfalls, soweit die Genossenschaft gesetzlich dazu verpflichtet ist, den Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder ausgelegt werden.

§ 41

Bilanzierungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind das Genossenschaftsgesetz und die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches maßgebend.

§ 42

Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Beschluss kann vor Erstellung der Bilanz gefasst werden. Die Rückvergütung ist in der Bilanz der Genossenschaft unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

§ 43

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Jahresüberschusses und eines etwa vorhandenen Gewinnvortrages oder, wenn ein solcher ausgewiesen ist, über den Bilanzgewinn beschließt die Generalversammlung unter Beachtung des Gesetzes und der Vorschriften dieser Satzung.

§ 44

Verluste

Die Generalversammlung beschließt über die Behandlung von Verlusten. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustdeckung herangezogen werden. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlust nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt.

VIII. Liquidation

§ 45

Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Abweichung maßgebend, dass Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben hinaus ergeben, nach dem Verhältnis der Haftsummen unter die Mitglieder verteilt werden.

IX. Bekanntmachungen

§ 46

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft; der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Bekanntmachungen werden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder – wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen – von dessen Vorsitzenden unterzeichnet.

X. Gerichtsstand

§ 47

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist der Sitz der Genossenschaft.

Saarbrücken, den 15. Juni 2022